

## Sparbuch der Oma bringt Zinsen

dass der Sparer nur die Einzahlung des Geldes, die Bank die Auszahlung zu beweisen hat, bestätigte noch einmal das OLG Frankfurt in 2 U 12/04, indem es die Bank SEB verurteilte, einer Erbin die Zinsen eines seit 39 Jahren laufenden Sparguthabens auszuzahlen. Die Großmutter der Erbin hatte sich die Verwahrung des Sparbuches mit einem Guthaben von 5601 DM durch die Bank am 23. 11. 1965 quittieren lassen. Die Bank wurde in Zinsen von 8584,93 € verurteilt. Die Bank konnte nach Vernichtung der Unterlagen eine eventuelle zwischenzeitliche Auszahlung des Betrages an die Großmutter nicht nachweisen.

Berichtet durch Westfälische Volksblatt Paderborn am 20. Dezember 2004